

Stuttgart, 17.06.2010

Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen von Bebauungsplänen:

Naturschutz wird bei Bauvorhaben oft missachtet

**BUND und die Grünen im Landtag fordern die Landesregierung auf,
für eine rechtskonforme Umsetzung der Eingriffsregelung zu
sorgen**

**Pressekonferenz mit
Dr. Gisela Splett, MdL, umwelt- und naturschutzpolitische
Sprecherin, und
Dr. Brigitte Dahlbender, BUND-Landesvorsitzende**

Sperrfrist: 17.06.2010, 11.00 Uhr



Das Jahr der Biodiversität 2010 ist genau der richtige Zeitpunkt um die Eingriffsregelung zu stärken, sowohl in der Bauleitplanung als auch bei sonstigen Vorhaben wie z.B. dem Straßenbau. Dabei geht es nicht um das Maximieren der Ausgleichsfläche, sondern um korrekte Eingriffsermittlung, Vermeidung vermeidbarer Eingriffe und sinnvollen funktionalen Ausgleich. Debatten um so genannten „doppelten Flächenverbrauch“ (vgl. Drucksache 14/5010) infolge der Eingriffsregelung zielen hingegen in die falsche Richtung.

Studie zur Umsetzung der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung

Die **Eingriffsregelung** (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist das Instrument des Naturschutzrechts, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden sollen. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind §§ 18 und 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB).

Warum haben wir eine Studie in Auftrag gegeben?

Seit vielen Jahren werden Defizite bei der Umsetzung der Eingriffsregelung von uns Grünen und von den Umweltverbänden beklagt. So belegte die vom BUND im Jahr 2000 herausgegebene Veröffentlichung „Ausgleichsmaßnahmen bei Bebauungsplänen“ gravierende Mängel bei der Bestandserhebung, bei der Abwägung sowie unzweckmäßige Ausgleichsmaßnahmen. Bekannt sind auch erhebliche Umsetzungs- und Kontrolldefizite. Doch da die Möglichkeit einer Verbandsklage gegen fehlerhafte Bebauungspläne fehlt, bleiben diese Mängel in der Regel unbeanstandet.

Inzwischen hat sich das Naturschutz- und Umweltrecht weiterentwickelt. Neue artenschutzrechtliche Regelungen und die Berücksichtigung europäischer Rechtssetzung (FFH, Vogelschutz, SUP, Umweltschadensrecht) haben zu Änderungen geführt. Umweltberichte müssen erstellt, Monitoringmaßnahmen vorgesehen werden. Von der LUBW wurde ein neues Biotopwertverfahren veröffentlicht. Das Ökokonto findet in immer mehr Kommunen Anwendung und soll künftig auch außerhalb der Bauleitplanung Anwendung finden (die seit Jahren vom MLR hierzu angekündigte Ökokonto-Verordnung lässt allerdings immer noch auf sich warten).

Trotz neuer Regelungen wird aber auch aktuell immer wieder über die Missachtung von Umwelt- und Naturschutzrecht bei Bebauungsvorhaben berichtet. Beispielhaft sei ein Bericht in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 23.10.09 mit der Überschrift „Brutkästen für den Halsbandschnäpper“ erwähnt. Berichtet wurde darin über die Abholzung von Streuobstbäumen ohne artenschutzrechtliche Genehmigung für ein Bebauungsvorhaben.

Mit einer aktuellen, von der GRÜNEN Landtagsfraktion in Auftrag gegebenen Studie sollte deshalb – in Zusammenarbeit mit dem BUND - untersucht werden, inwieweit es in den vergangenen Jahren gelungen ist, Defizite bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu vermindern, und inwieweit der Zielsetzung der Eingriffsregelung, nämlich negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden und zu minimieren, zu mehr Durchschlagkraft verholfen wurde.

Die Studie zeigt, dass viele Pläne grob fehlerhaft sind

Das Ergebnis der Betrachtung von 20 Bebauungsplänen aus unterschiedlichen Regionen und von Kommunen unterschiedlicher Größe und der Überprüfung vor Ort ist ernüchternd:

- Die Erfassung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume ist mangelhaft. Die größtenteils fehlende und wenn, dann mangelhafte, Erfassung planungsrelevanter Tierarten und FFH-Lebensräume schlägt voll auf die Rechtsfehlerhaftigkeit zahlreicher Bebauungspläne durch.
- In über 60 % aller untersuchten Bebauungspläne (13 von 20) liegt keine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor.
- In 40 % der untersuchten Bebauungsplänen (8 von 20) sind in den vorliegenden Planungsunterlagen bzw. in Zusammenschau mit der Lage von räumlich eng benachbarten Natura 2000-Gebieten Anhaltspunkte gegeben, die die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig gemacht hätten. Diese fehlt jedoch.
- Bei 25% der untersuchten Bebauungspläne wurde die Bewertung nach dem Biotopwertverfahren des Landes Baden-Württemberg vorgenommen. Es bestehen jedoch Zweifel, ob das Verfahren rechtskonform und sachgerecht ist.
- Bei 40 % der untersuchten Bebauungspläne sind die Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet entweder entgegen den Feststellungen nicht umgesetzt worden, falsch konzipiert oder trotz Notwendigkeit gar nicht erst vorgesehen. In diesen Fällen hat die Bauleitplanung bzw. ihre Umsetzung hinsichtlich der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 BNatSchG) versagt.
- Bei mehr als der Hälfte der untersuchten Bebauungspläne sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Baugebiete entweder fehlerhaft bzw. abweichend von der

Planung umgesetzt worden, falsch oder nur unverbindlich konzipiert oder trotz Notwendigkeit gar nicht erst vorgesehen. Auch in diesen Fällen hat die Bauleitplanung bzw. ihre Umsetzung hinsichtlich der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 BNatSchG) versagt.

- Bei insgesamt 13 Bebauungsplänen dieser Studie sind Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird jedoch nur bei 3 Bebauungsplänen ein funktionaler Ausgleich sichergestellt. Dies entspricht ca. 15 % aller untersuchten Bebauungspläne.
- Wider Erwarten wurde im Rahmen der Stichprobe der vorliegenden Studie kein einziger Bebauungsplan erfasst, bei dem Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines kommunalen Ökokontos festgesetzt worden sind.
- In 12 von 20 Fällen liegen Umweltberichte vor, bei denen die „erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ größtenteils weder erfasst noch im Umweltbericht abgearbeitet worden sind
- Das Monitoring der planungsbedingten Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB wurde nur bei 3 von 12 Bebauungsplänen entsprechend der Vorschriften vorgesehen.
- In 40 % der untersuchten Bebauungsplanverfahren sind möglicherweise Umweltschäden in fehlerhafter Weise unbeachtet geblieben. Hieraus lassen sich gegebenenfalls Haftungsansprüche ableiten.

Insgesamt werden in zwei Drittel der untersuchten Fälle die Bebauungspläne als so mangelhaft bewertet, dass ihre Rechtskraft in Frage gestellt werden kann. Trotz verbesserter/erweiterter Regelungen sind die Defizite also nach wie vor sehr groß.

Daher fordern BUND und die Grünen im Landtag von Baden-Württemberg:

1. Die Kommunalaufsicht muss endlich für eine rechtskonforme Anwendung der Eingriffsregelung Sorge tragen
2. Die Naturschutzbehörden müssen über eine ausreichende Personalkapazität für die Erstellung fundierter Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren verfügen
3. Die Genehmigungsbehörden müssen schon bei der Flächennutzungsplanung für eine richtige Weichenstellung sorgen und mögliche Konflikte und Prüfnotwendigkeiten deutlich machen
4. Notwendig sind - in Anbetracht der Komplexität des Planungs- und Naturschutzrechts - klare fachliche und rechtliche Hinweise für die Kommunen (VerwaltungsmitarbeiterInnen, GemeinderätInnen, Planungsbüros) u.a.
 - zur Beachtung des Arten- und Gebietsschutzes bei Anwendung des Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB,
 - zur Außenwirkung von Natura-2000-Gebieten
 - zur Verpflichtung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Prüfungen
 - zum Umweltbericht und zum Monitoring
5. Die Landesregierung sollte den Kommunen empfehlen, die anerkannten Naturschutzverbände – auf freiwilliger Basis und über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend – an der Bauleitplanung zu beteiligen
6. Das Biotopwertverfahren der LUBW muss weiterentwickelt und ergänzt werden
7. Die Ökokonto-Verordnung für Eingriffsregelungen nach dem Naturschutzgesetz ist endlich auf den Weg zu bringen. Eine Aufnahme bauleitplanerischer Ausgleichsmaßnahmen in ein gemeinsames, öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis ist dabei anzustreben